

Veröffentlicht am: 02.12.2013  
In Kraft ab: 01.01.2014

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Hansestadt Wismar (Hebesatzsatzung 2014- 2017)

Nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 28.11.2013 wird folgende Satzung erlassen aufgrund von

§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777),

den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), in Verbindung mit

den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des

§ 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809):

### § 1 Hebesätze

Die Hebesätze der nachstehenden Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A)  
300 v.H. für die Jahre 2014 bis 2017
- b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B)  
500 v.H. für das Jahr 2014,  
550 v.H. für das Jahr 2015,  
560 v.H. für das Jahr 2016,  
570 v.H. für das Jahr 2017,

#### 2. Gewerbesteuer

430 v.H. für die Jahre 2014 bis 2017.

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Wismar, den 02.12.2013

gez.  
Thomas Beyer  
Bürgermeister

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.